

- 5.2. Für die Durchsetzung der Entscheidung des Gerichts über die Einziehung des Mehrerlöses sind die Bestimmungen über Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen entsprechend anzuwenden.

6. Verurteilung zu Schadensersatz

Ist im Strafverfahren über den Schadensersatz nur dem Grund nach entschieden worden, ist im anschließenden Zivilverfahren im Interesse der Wirksamkeit des Erziehungsprozesses im Strafvollzug stets sorgfältig zu prüfen, ob eine Anwesenheit des Verurteilten erforderlich oder ob seine Vernehmung durch das im Bereich der Strafvollzugseinrichtung liegende Kreisgericht ausreichend ist.

Ist eine Überführung des Verurteilten zum Termin erforderlich, ist das Vorführungsersuchen etwa vier Wochen vor dem Termin an die Strafvollzugseinrichtung zu senden.

7. Überleitungs- und Schlußbestimmungen

- 7.1. Die von den Vollstreckungsstellen der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei gemäß § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO vom 12. Januar 1968 zu übergebenden Geldstrafen werden bei der Buchhaltung des Bezirksgerichts als neue Sollstellung für Geldstrafen registriert. Der Schuldner der Geldstrafe wird von der BdVP benachrichtigt unter Angabe der Höhe der Restforderung, des Kontos der Buchhaltung und einer Zahlungsfrist.

Die Buchhaltung legt eine Sollkarte für Geldstrafen auf Grund der Sollkarte der BdVP an.

Als Anordnungssoll werden die offenstehenden Beträge übernommen.

- 7.2. Die Direktoren der Gerichte tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der vorstehenden Aufgaben. Sie haben die dafür erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

- 7.3. Die Direktoren der Bezirksgerichte haben die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Anweisung im Bezirk regelmäßig zu kontrollieren. Um den ordnungsgemäßen Beginn der Arbeiten zu gewährleisten, haben sie für das 2. Halbjahr 1968 besondere Kontrollmaßnahmen festzulegen.

- 7.4. Die Anweisung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Die Rundverfügung Nr. 30/26/63 vom 28. Oktober 1963 über Kontrollmaßnahmen der Gerichte bei bedingten Verurteilungen und bedingten Strafaussetzungen tritt außer Kraft.

Die RVV 22/53 vom 1. Oktober 1953 (Erteilung beglaubigter Abschriften der Urteilsformel in Strafsachen) und die gemeinsame